

Richtlinie für die Sonderförderung zum Rückbau von Schottergärten auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel

1. Verwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Rückbau von steinernen Vorgärten zu Blühgärten innerhalb der Stadt Castrop-Rauxel zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zur Klimaresilienz und zum Artenschutz zu leisten. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Castrop-Rauxel auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand sind Vorgärten, also die Gartenfläche zwischen dem Hauptgebäude und der erschließenden Straße. Im begründeten Einzelfall können auch untergeordnete Flächen seitlich des Gebäudes einbezogen werden.

Die Anforderungen a bis d konkretisieren die geförderten Maßnahmen.

- a. Gefördert wird der Umbau von Vorgärten, die im Bestand (Stand 01.01.2022) als Steingarten gestaltet, geschottert oder gepflastert sind.
- b. Gegenstand der Förderung ist die Beseitigung dieser steinernen Oberfläche (einschließlich Unterbau), deren Ersatz durch versickerungsfähigen, gut wurzelbaren Erdboden und die vollständige Bepflanzung.
- c. Die Bepflanzung der geförderten Fläche hat überwiegend mit heimischen Pflanzen und mit Blühpflanzen zu erfolgen.
- d. Gefördert werden nur Vorgärten, die anschließend zu mehr als 50% Grünfläche sind.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Eigentümer*in oder Pächter*in von Baugrundstücken im Innenbereich des Stadtgebietes Castrop-Rauxel, die nicht gewerbsmäßig mit dem Gartenbau beschäftigt sind.

Mieter können den Antrag nur im Namen des Eigentümers stellen (mit Vollmacht).

Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkt 8. erfüllt sind.

Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Castrop-Rauxel gestellt bzw. eingereicht werden. Als Maßnahmebeginn ist auch der Abschluss von Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Flächenanteile mit Pflasterungen, auch wenn diese versickerungsfähig oder aus Rasengittersteinen bestehen,
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- c) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist,
- d) Anträge, die nach dem 30.11.2022 eingereicht werden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Umgestaltung von Flächen kleiner als 20 Quadratmeter wird nicht gefördert (Bagatellgrenze).

Der Zuschuss bemisst sich nach der Größe der entsiegelten und begrünter Fläche:

- Ab 20 m² bis 50 m² : 100 €
- Über 50 m² bis 100 m² : 200 €
- Über 100 m² bis 200 m² : 300 €
- Über 200 m² : 400 €

Die Gesamtsumme der Förderung je Haushalt ist auf 400 Euro begrenzt.

Die Stadt Castrop-Rauxel stellt 2022 insgesamt 10.000 Euro für das Förderprogramm zur Verfügung.

7. Vorrang anderer Fördermittel

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind digital oder in Papierform auf der Homepage der Stadt Castrop-Rauxel erhältlich.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten digital oder schriftlich an die Stadt Castrop-Rauxel zu stellen. Dabei sind der Antragsvordruck sowie die folgenden Unterlagen zu verwenden.

- Foto Bestandssituation mit Eigenerklärung, seit wann der jetzige Zustand besteht,
- Skizze in Katasterauszug, was geplant und beantragt wird (mit Maßangaben),
- Angabe der geplanten Bepflanzung.

Die Stadt Castrop-Rauxel behält sich vor, eine zusätzliche Konkretisierung anzufordern.

Die Entscheidung über die Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einganges (vollständiger Antrag) im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht sein. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der erforderlichen Nachweise zur Umsetzung.

9. Leistungsnachweis und Auszahlung

Die geförderten Maßnahmen sind zügig umzusetzen, wobei die gesamte Fördermaßnahme spätestens am **01.12.2022** abgeschlossen sein muss.

Die Förderempfänger haben spätestens bis zum **06.12.2022** die Umsetzung mit den folgenden Unterlagen textlich der Stadt Castrop-Rauxel anzuzeigen.

- Eigenerklärung des Antragstellers über den vollständigen Rückbau einschließlich Unterbau und etwaiger Versickerungshemmnisse
- Foto der hergerichteten Fläche
- Kostenaufstellung des Antragstellers über die Ausgaben und deren Zweck (Belege sind nicht vorzulegen, aber für Rückfragen vorzuhalten)

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides nach Fertigstellung der Maßnahme und Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Stadt Castrop-Rauxel.

Ist bis zum Ablauf der Frist der Umsetzungsnachweis nicht erfolgt, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Die Stadt Castrop-Rauxel behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Maßnahme vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Castrop-Rauxel behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn der geförderte Vorgarten innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung nicht mehr in der angegebenen Größe versickerungsfähig und bepflanzt ist. Dieses ist der Stadt Castrop-Rauxel unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 06.09.2022 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den ____ .09.2022

Raiko Kravanja

Bürgermeister